

2394 055³⁵

III - ZR - 24/53

Verkündet am 19. November 1953
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Koblenz,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Hauptlehrer z.Wv. Wilhelm K. [REDACTED] in M. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1953 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Teil-
urteil des Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts
in Koblenz vom 30. Juli 1952 aufgehoben:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Fe-
rienzivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 11. Sep-
tember 1951 wird zurückgewiesen, soweit der Kläger
mit seiner Klage Bezüge für die Zeit vom 1. Mai 1950
bis 31. Oktober 1950 verlangt.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist von Beruf Hauptlehrer, hat jedoch nach dem Zusammenbruch seine berufliche Tätigkeit noch nicht wieder ausgeübt. Durch Säuberungsspruch der Spruchkammer I in Koblenz vom 8. März 1950 wurde er in die Gruppe der Belasteten eingestuft. Gleichzeitig wurde als Sühnemassnahme gegen ihn unter anderem die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes ausgesprochen. Unter den weiteren ihm auferlegten Sühnemassnahmen ist "der Verlust der Rechtsansprüche auf ein aus öffentlichen Mitteln zahlbares Ruhegehalt, eine Unterstützung oder eine Rente" (§ 13 Abs 1 Nr 2 der LVO zur politischen Säuberung im Land Rheinland-Pfalz vom 17. April 1947 - VOBl RhLPf 1947, 121 - [Säuberungs-VO]) nicht aufgeführt. In der Begründung des Säuberungsspruches heisst es dazu: "Die weiterhin gegen ihn erkannten Sühnemassnahmen waren eine Folge seiner Einstufung als Belasteter und waren gemäss § 13 der LVO [Säuberungs-VO] unter der Berücksichtigung der in § 5 Abs 2 des Landesgesetzes über den Abschluss der politischen Säuberung in Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 vorgesehenen Begünstigungen auszusprechen."

Bereits am 26. April 1949 hatte der Kläger sich auf Grund des § 3 des Landesgesetzes über die Rechtsstellung früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 23. März 1949 - GVBl RhLPf 1949, 91 - (Rechtsstellungsgesetz) beim Ministerium des Innern gemeldet. Nachdem er am 13. Oktober 1950 seinen gegen den oben erwähnten Säuberungsspruch eingelegten Widerspruch zurückgenommen hatte, ergänzte der Kläger am 19. Oktober 1950 seine Meldung unter Beifügung des Säuberungsspruches.

Der Kläger verlangt nunmehr mit der am 15. August 1951 erhobenen Klage gemäss §§ 1, 4 des Rechtsstellungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. März

- 3 -

1950 (GVBl RhlPf 1950, 87 und 165) die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags, die ihm von dem beklagten Lande verweigert wird. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn ab 1. Mai 1950 für die im Rechtsstellungsgesetz vorgesehene Frist monatlich 200 DM nebst Zinsen seit Fälligkeit zu zahlen.

Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag des beklagten Landes die Klage abgewiesen. In den Gründen des landgerichtlichen Urteils ist im wesentlichen folgendes gesagt: Da dem Kläger durch den Säuberungsspruch der Anspruch auf Ruhegehalt nicht entzogen worden sei, falle er unter den Personenkreis des Rechtsstellungsgesetzes, das von dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 gemäss § 63 Abs 3 dieses Gesetzes als günstigere landesrechtliche Regelung unberührt geblieben sei. Ein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge aber stehe dem Kläger nicht zu, da § 4 des Rechtsstellungsgesetzes nur auf diejenigen Beamten Anwendung finden könne, deren Wiederverwendung in Frage komme. Eine Wiederverwendung des Klägers aber sei nach dem Säuberungsspruch vom 8. Mai 1950 ausdrücklich ausgeschlossen.

Auf die Berufung des Klägers hin hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil das beklagte Land verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis zum 31. März 1951 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 200 DM nebst 4 % Zinsen seit Fälligkeit der jeweils am 1. eines jeden Monats fällig gewordenen Beiträge zu zahlen. Das Berufungsgericht ist der Meinung, dass § 4 des Rechtsstellungsgesetzes, der für die noch nicht wiederverwendeten Beamten einen Unterhaltsbeitrag vorsieht, nicht nur auf diejenigen Beamten, deren Wiederverwendung überhaupt möglich ist, sondern nach der Neufassung des § 1 c des Rechtsstellungsgesetzes auch auf diejenigen anzuwenden sei, be-



denen die Wiederverwendung zwar unzulässig, die Zahlung von Versorgungsbezügen aber zulässig ist. Eine Bestätigung dieser Auffassung sieht das Berufungsgericht in der Bestimmung des § 4 der 2. Landesverordnung zur Durchführung des Rechtsstellungsgesetzes vom 6. Juli 1950 (GVBl RhLPf 1950, 236), nach der derjenige "noch nicht wiederbeschäftigter Beamter" ist, der am Tage des Inkrafttretens des Rechtsstellungsgesetzes (1. April 1949) nicht als Beamter beschäftigt worden ist.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger hat in der Revisionsinstanz seinen Zinsanspruch ermäßigt und Zinsen erst ab Klagezustellung (15. August 1951) verlangt. Im übrigen bittet er um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Dem Erfordernis des § 145 des Beamtengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 28. April 1951 - GVBl RhLPf 1951, 114 - (Notwendigkeit eines Vorbescheids der obersten Dienstbehörde) ist nach Vorlage des die Ansprüche des Klägers ablehnenden Schreibens der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Ministerium für Unterricht und Kultus vom 19. März 1952) Genüge geschehen.

2.) Der Anwendbarkeit des Rechtsstellungsgesetzes für den hier in Frage stehenden Zeitraum (1. Mai 1950 bis 31. März 1951) steht die Bestimmung des § 77 des Bundesgesetzes zu Art. 171 GrundG nicht entgegen. Der Senat hat bereits wiederholt ausgeführt (Urteil vom 25. Juni 1953 - III ZR 333/51 - und Urteil vom 24. September 1953 - III ZR

17/52 -), dass durch die genannte Bestimmung nur die Klagegründe ausgeschlossen werden sollten, die aus den bereits am 8. Mai 1945 geltenden Rechtsvorschriften hergeleitet werden. Mithin sind Ansprüche aus einer nach dem 8. Mai 1945 ergangenen landesrechtlichen Zwischenregelung, die von der Sperrklausel des Art 131 Abs 3 GrundG nicht betroffen waren und auch vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu befriedigen gewesen wären, keinesfalls ausgeschlossen. Inzwischen ist das Rechtsstellungsgesetz zwar durch § 19 Abs 2 des Landesergänzungsgesetzes vom 31. März 1952 (GVBl RhLPf 1952, 91) aufgehoben worden, jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1951 ab.

3.) Dass die Voraussetzungen des § 1 Ziff a und b des Rechtsstellungsgesetzes bei dem Kläger vorliegen, unterliegt keinem Zweifel und ist auch unter den Parteien nicht streitig. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob auch die Voraussetzungen der Ziff c des § 1 des Rechtsstellungsgesetzes gegeben sind, ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zu bejahen: Während diese Bestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 23. März 1949 die Anwendbarkeit des Gesetzes ausschliesslich davon abhängig machte, ob eine rechtskräftige Säuberungsentscheidung vorlag, die die weitere Verwendung des Betroffenen im öffentlichen Dienst zuliesse, wurde die Vorschrift durch Art I Ziff 1 des Änderungsgesetzes vom 15. März 1950 (GVBl RhLPf 1950, 87) dahin erweitert, dass alle diejenigen darunterfielen, die eine rechtskräftige Säuberungsentscheidung erhalten haben, "die ihre weitere Verwendung im Dienst oder die Zahlung von Versorgungsbezügen zulässt". Die zweite Alternative dieser Bestimmung trifft auf den Kläger zu.

Die Revision vertritt hierzu die Auffassung, bei dem Kläger sei dadurch, dass ihm gemäss § 13 Abs 1 Nr 1

der Säuberungs-VO die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes abgesprochen wurde, das Beamtenverhältnis ohne Ansprüche auf Versorgung beendet worden; schon deswegen hätten durch den Säuberungsspruch keine Ruhegehaltsansprüche aufrecht erhalten werden können. Diese Auffassung der Revision trifft jedoch nicht zu. Zwar bewirkt ein rechtskräftiges Strafurteil, durch das einem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen worden ist, gemäss § 53 Satz 2 DBG (ebenso § 53 des Beamtengesetzes für Rheinland-Pfalz) ohne weiteres das Ausscheiden des Beamten aus dem Beamtenverhältnis. Diese Bedeutung kommt aber der einem Belasteten nach § 13 Abs 1 Nr 1 Säuberungs-VO auferlegten Sühnemassnahme nicht zu. Vielmehr hat diese Sühnemassnahme nur Bedeutung für die Zukunft und sie besagt, dass die von ihr betroffenen Personen künftig zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes (einschliesslich Notariat und Anwaltschaft) unfähig seien. Diese Sühnemassnahme beeinflusst indes nicht entscheidend das Beamtenverhältnis als solches und bringt dieses nicht zur Auflösung. Dies ergibt sich eindeutig daraus, dass trotz dieser Sühnemassnahme - die nicht nur Beamten und sonstigen Inhabern irgendwelcher öffentlicher Ämter, sondern unterschiedslos jedem in die Gruppe der Belasteten Eingestuften aufzuerlegen war - bei Beamten gemäss § 17 Abs 1 Ziff a der Säuberungs-VO die die Beendigung des Beamtenverhältnisses bewirkende Entlassung aus dem Amt noch besonders ausgesprochen werden musste. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird ferner bestätigt durch die Bestimmung des § 1 Abs 2 des Dritten Landesgesetzes über den Abschluss der politischen Säuberung in Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 1952 - GVBl RhLPf 1952, 93 - (3. Abschlussgesetz), nach der u.a. die den Belasteten gemäss § 13 Abs 1 Ziff 1 der Säuberungs-VO "auferlegten Berufs- und Arbeitsbeschränkungen" - von einigen im einzelnen aufgeführten Berufen abgesehen - entfallen. Es wird also hier vom Gesetz selbst die in

Rede stehende Sühnemassnahme als eine - lediglich für die Zukunft wirkende - "Berufs- und Arbeitsbeschränkung" charakterisiert.

Nun musste zwar vor Inkrafttreten des Abschlussgesetzes bei jedem in die Gruppe der Belasteten eingestuftten Beamten die Entlassung aus dem Amt ausgesprochen werden. Denn auf Grund der Sühnemassnahmen gemäss § 13 Abs 1 Nr 1 und 2 Säuberungs-VO, die ihm auferlegt werden mussten konnte er nicht in seinem Amt verbleiben und konnten ihm auch keine Versorgungsbezüge bewilligt werden. Dementsprechend konnte von allen in § 17 Säuberungs-VO gegen Beamte vorgesehenen Massnahmen bei einem "Belasteten" nur die "Entlassung aus dem Amte ohne Ruhegehalt" (Abs 1 Ziff a aa0) in Betracht kommen. Dies änderte sich jedoch mit dem Inkrafttreten des Abschlussgesetzes. Denn nunmehr brauchte gemäss § 5 Abs 2 dieses Gesetzes die in § 13 Abs 1 Nr 2 Säuberungs-VO vorgesehene Sühnemassnahme gegen Betroffene, die in die Gruppe der Belasteten eingeordnet wurden, nicht mehr in jedem Falle verhängt zu werden. Wurde aber diese Sühnemassnahme nicht verhängt, dann war bei Beamten auch eine andere Massnahme als die in § 17 Abs 1 Ziff a Säuberungs-VO vorgesehene Entlassung aus dem Amt möglich. Zwar konnte ein derartiger Beamter wegen der ihm auch jetzt noch in jedem Fall aufzuerlegenden Sühnemassnahme des § 13 Abs 1 Nr 1 Säuberungs-VO nicht wieder in irgendeiner Form in den Dienst genommen werden; aber es konnte doch nunmehr gegen ihn auch die Versetzung in den Ruhestand mit vollem oder gekürztem Ruhegehalt gemäss § 17 Abs 1 Ziff b Säuberungs-VO ausgesprochen werden.

Im vorliegenden Fall hat die Spruchkammer von der nach § 5 Abs 2 des Abschlussgesetzes gegebenen Befugnis, bei den in die Gruppe der Belasteten eingestuften Betroffenen von der Sühnemassnahme des § 13 Abs 1 Nr 2 Säuberungs-VO abzusehen, in dem Säuberungsspruch gegen den Klä-

ger Gebrauch gemacht. Denn wenn sie in der Formel des Spruches im einzelnen die dem Kläger auferlegten Sühnemaßnahmen aufzählte, jedoch die hier in Rede stehende Maßnahme nicht nannte und dazu in den Gründen erklärte, dass der Spruch unter der Berücksichtigung der in § 5 Abs 2 des Abschlussgesetzes vorgesehenen Vergünstigungen ergangen sei, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dem Kläger eine Sühnemaßnahme gemäß § 13 Abs 1 Nr 2 der Säuberungsverordnung nicht auferlegt worden ist. Eines positiven Ausspruchs in der Spruchformel, dass dem Kläger der Anspruch auf Versorgungsbezüge belassen werde, bedurfte es entgegen der Auffassung der Revision nicht. Es ist durchaus genügend, dass sich aus Formel und Gründen des Spruchs eindeutig ergibt, dass dem Kläger die in Rede stehende Sühnemaßnahme nicht auferlegt werden sollte. Wenn die Revision meint, dass unter den nach den Gründen des Spruchs zu berücksichtigenden Vergünstigungen lediglich die Befreiung von den Sühnemaßnahmen des § 13 Abs 2 und 4 Ziff a der Säuberungsverordnung zu verstehen sei, so besteht für eine derartige Einschränkung der von der Spruchkammer gebrauchten und ganz allgemein gehaltenen Formulierung kein gerechtfertigter Anlass. Hierzu meint die Revision, dass eine Sühnemaßnahme gemäß § 13 Abs 1 Nr 2 der Säuberungs-VO ("Verlust der Rechtsansprüche auf ein Ruhegehalt") zur Voraussetzung habe, dass überhaupt ein entsprechender Rechtsanspruch bestehe, da andernfalls nicht von einem Verlust gesprochen werden könne; diese Sühnemaßnahme greife daher nur bei Ruhestandsbeamten ein, und deswegen gehe bei dem Kläger ein Absehen von dieser Sühnemaßnahme völlig ins Leere. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Begriff der "Rechtsansprüche" in § 13 Abs 1 Nr 2 der Säuberungs-VO kann nicht eng aufgefasst und auf bereits begründete Vollrechte in dem Sinne beschränkt werden, dass darunter nur bereits endgültig erwachsene Ansprüche auf Ruhegehalt usw.

zu begreifen seien. Vielmehr sind nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung darunter auch die rechtlich gesicherte Anwartschaften der auf Lebenszeit angestellten aktiven Beamten zu verstehen.

Die Spruchkammer hat es jedoch verabsäumt, die Beamteneigenschaft des Klägers zu berücksichtigen und, wie es nötig gewesen wäre, ausdrücklich zu bestimmen, welche der in § 17 Säuberungs-VO vorgesehenen besonderen Massnahmen gegen ihn als Beamten verhängt werden sollten. Da sie aber eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass ihm die Rechtsansprüche auf Versorgungsbezüge (bzw. die Anwartschaft darauf) nicht genommen werden sollten, ist eine Lösung nur in der Weise zu finden, dass die Rechtslage so angesehen wird, wie wenn der Kläger durch den Säuberungsanspruch in den Ruhestand versetzt worden wäre, weil unter allen nach § 17 Säuberungs-VO zulässigen Massnahmen diese dem in dem Säuberungsanspruch zum Ausdruck gebrachten Willen der Spruchkammer am ehesten entspricht. Die Spruchkammer hätte, da sie nach § 5 Abs 2 des Abschlussgesetzes von der Verhängung der Sühnemassnahme des § 13 Abs 1 Nr 2 Säuberungs-VO nur absehen konnte, aber nicht abzusehen brauchte, auch einen teilweisen Verlust der Versorgungsansprüche aussprechen könne. Dieses aber hat sie nicht getan, so dass man ihrem Spruch nur gerecht wird, wenn man den Kläger so behandelt, wie wenn er mit vollem Ruhegehalt (§ 17 Abs 1 Ziff b aa Säuberungs-VO) in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Da somit davon auszugehen ist, dass die gegen den Kläger ergangene Säuberungsentscheidung die Zahlung von Versorgungsbezügen zulässt, fällt er unter § 1 Ziff c des Rechtsstellungsgesetzes in der neuen Fassung. Die Ergänzung dieser Bestimmung durch das Änderungsgesetz vom 15. März 1950 stellt übrigens - wie mit Rücksicht auf gegenteilige Auffassungen der Parteien bemerkt sei -

lediglich eine redaktionelle Änderung dar. Denn bereits in seiner ursprünglichen Fassung enthielt das Gesetz in § 16 Bestimmungen für Beamte, bei denen die weitere Verwendung im Dienst nicht zugelassen war, die vielmehr auf Grund einer Säuberungsentscheidung in den Ruhestand versetzt worden waren. Mit dieser Regelung war die ursprüngliche Fassung des § 1 Ziff c unvereinbar, nach der der Geltungsbereich des Gesetzes sich lediglich auf solche Beamte, deren weitere Verwendung nach der gegen sie ergangenen Säuberungsentscheidung zulässig war, erstrecken sollte.

Da der Kläger nach dem Vorstehenden wie ein durch Säuberungspruch mit vollem Gehalt in den Ruhestand versetzter Beamter zu behandeln ist, stehen ihm keinesfalls Unterhaltsbeiträge gemäss § 4 des Rechtsstellungsgesetzes, sondern lediglich Versorgungsansprüche in der in § 16 Abs 1 in Verbindung mit § 14 Abs 1 aaO vorgesehenen Höhe zu.

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann mithin das Berufungsurteil nicht gehalten werden.

4.) Für die weitere Frage, von welchem Zeitpunkt ab dem Kläger Versorgungsbezüge zustehen, ist entscheidend die Bestimmung des § 12 der 2. DurchführungsVO zum Rechtsstellungsgesetz vom 6. Juli 1950 (GVBl RhLPf 1950, 236), in der es heisst, dass im Falle des § 13 Abs 1 des Gesetzes Versorgungsbezüge vom Beginn des Monats an zu gewähren sind, der dem Monat folgt, in dem die Säuberungsentscheidung, die die Zahlung von Versorgungsbezügen zulässt, Rechtskraft erlangt hat, frühestens jedoch vom 1. April 1949 ab. Wenn in dieser Bestimmung auch der für die Versorgungsbezüge des Klägers massgebliche § 16 des Rechtsstellungsgesetzes nicht ausdrücklich erwähnt ist, so hat

sie doch auch auf die dort behandelten Ansprüche Anwendung zu finden, da sich diese Ansprüche gemäss der ausdrücklichen Verweisung in § 16 Abs 1 nach § 14 Abs 1 4 und 5 aaO richten und § 12 der 2. DurchführungsVO seinerseits ausdrücklich zu § 14 des Rechtsstellungsgesetzes ergangen ist.

Das Berufungsgericht hat angenommen, dass der gegen den Kläger ergangene Säuberungsspruch nach seinem Inhalt durch Veröffentlichung im Amtsblatt im April 1950 Rechtskraft erlangt habe. Das trifft jedoch nicht zu. Zwar heisst es in der auf dem Säuberungsspruch befindlichen Bescheinigung des Landeskommissars für politische Säuberung vom 7. Juni 1950, dass der Säuberungsspruch durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig geworden sei. Tatsächlich ist das aber nicht der Fall, und es ist offenbar mit der Bezeichnung "rechtskräftig" in Wirklichkeit "wirksam" gemeint. Denn § 17 Abs 2 der 1. Landesverfügung zur Durchführung der Säuberungsverordnung vom 2. Dezember 1947 (GVBl RhLPf 1948, 232) bestimmt, dass Säuberungsentscheidungen mit ihrer Veröffentlichung wirksam werden. Weiter besagt § 4 Abs 1 dieser Verfügung, dass die Wirkungen einer Säuberungsentscheidung, soweit diese in Dienst- oder Arbeitsverhältnisse eingreift oder sonstige Dauerrechtsverhältnisse berührt, dann, wenn die Entscheidung bis zum 15. eines Monats veröffentlicht worden ist, mit dem Ablauf dieses Monats, sonst mit dem Ablauf des nächsten Monats in Kraft treten. Hier aber kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Säuberungsentscheidung und des Inkrafttretens ihrer Wirkungen an, sondern auf den Zeitpunkt, in dem der Säuberungsspruch rechtskräftig geworden ist. Rechtskraft aber hat der gegen den Kläger ergangene Säuberungsspruch erst mit der unstreitig am 13. Oktober 1950 erfolgten Zurücknahme des Widerspruchs des Klägers erlangt.

Infolgedessen können dem Kläger Versorgungsbezüge gemäss der oben genannten Bestimmung des § 12 der 2. Durchführungs-VO zum Rechtsstellungsgesetz erst ab 1. November 1950 zugestanden werden und mithin war die Klage, soweit mit ihr auch für die vorhergehende Zeit Bezüge verlangt werden, abzuweisen.

Im übrigen war die Sache noch nicht entscheidungsreif, da das bisher festgestellte Sachverhältnis eine Entscheidung über die Höhe der dem Kläger vom 1. November 1950 bis 31. März 1951 zustehenden Versorgungsbezüge noch nicht zulässt, so dass insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden musste.

Bei der erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht hinsichtlich des Zinsanspruchs zu berücksichtigen haben, dass der Kläger in der Revisionsinstanz seinen Anspruch ermässigt hat und Zinsen erst von Klagezustellung (15. August 1951) ab verlangt. Von diesem Zeitpunkt an werden ihm gemäss § 291 BGB Zinsen in Höhe von 4 % zuzubilligen sein, da, wie der Senat bereits entschieden hat (BGHZ 10, 125), bei verspäteter Zahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen dem Zahlungsempfänger gemäss Ziff 3 der Durchführungsverordnung zu § 38 DBG - gemäss § 166 Abs 3 Ziff a des Beamtengesetzes in der Fassung vom 4. April 1951 auch

in Rheinland-Pfalz in Kraft geblieben - nur der Anspruch auf Verzugszinsen versagt, der Anspruch auf Prozesszinsen aber nicht ausgeschlossen ist.

Es erschien zweckmässig, die Entscheidung über die Kosten der Revision in vollem Umfang dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hussla